

Coronavirus–Testverordnung

Mit Wirkung zum 05.05.2021 wurde die [Coronavirus–Testverordnung \(TestV\)](#) nochmals geändert.

Ambulante Dienste der Eingliederungshilfe können nun 30 Corona-Schnelltests (PoC-Antigen-Test) pro Monat in eigener Verantwortung beschaffen und nutzen (§ 6 Absatz 3 Nummer 1 TestV). Bislang galt die Erlaubnis nur für 20 Corona-Schnelltests.

Außerdem darf die Kassenärztliche Vereinigung mit Wirkung zum 1.06.2021 nicht mehr 3,5 %, sondern nur noch 2% Verwaltungskostenersatz bei der Abrechnung der Personalkosten einbehalten, wenn der Leistungserbringer kein Mitglied dieser Kassenärztlichen Vereinigung ist und bislang noch keine Leistungen ihr gegenüber abgerechnet hat (§ 8 Satz 2 TestV). Weitere Informationen zur Abrechnung finden Sie in den [ergänzenden Informationen für Leistungserbringer](#).

Schließlich haben nun auch Menschen, die sich mit einem Antigen-Test zur Eigenanwendung selbst getestet haben, Anspruch auf eine bestätigende PCR-Diagnostik, wenn der Test positiv war (§ 4b Satz 2 TestV).

Im Übrigen sieht die TestV auch weiterhin die bereits bekannten Ansprüche von asymptomatischen Personen auf eine Testung vor. Die Regelungen im Einzelnen:

1. Testung bei Ausbrüchen (§ 3 TestV)

Kommt es zu einer Covid-19- Infektion in den folgenden Einrichtungen bzw. Diensten haben alle in dem jeweils betroffenen Teil betreuten, beschäftigten oder anwesenden Personen einen Anspruch auf Testung mit einmaliger Wiederholungsmöglichkeit, auch wenn sie selbst keine Symptome haben:

- voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, wie bspw. Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung (besondere Wohnformen), WfbM sowie Tagesförderstätten oder Pflegeheime,
- ambulante Dienste der Eingliederungshilfe,

- ambulante Pflegedienste,
- Angebote zur Unterstützung im Alltag nach [§ 45a Sozialgesetzbuch \(SGB\) XI](#),
- Gemeinschaftseinrichtungen nach [§ 33 Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#), wie bspw. Kitas, Schulen, Kinderheime und Ferienlager,
- Gesundheitseinrichtungen nach [§ 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG](#), wie bspw. Krankenhäuser und Arztpraxen,
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch. Eine vollständige Aufzählung kann den [§§ 23 Absatz 3 Satz 1, 36 Absatz 1 und 2](#) und [33 IfSG](#) entnommen werden.

Wichtig: Die Veranlassung der Testung durch das zuständige Gesundheitsamt ist nicht zwingend erforderlich. Es reicht vielmehr, wenn von der Einrichtung bzw. dem Dienst selbst außerhalb der regulären Versorgung ein Infektionsfall festgestellt wurde.

Neben den im Zeitpunkt der Feststellung betreuten, beschäftigten oder anwesenden Personen haben auch Menschen, die innerhalb der letzten zehn Tage seit Feststellung der Infektion von den genannten Einrichtungen und Diensten betreut wurden oder dort tätig bzw. sonst anwesend waren, einen Anspruch. Der Anspruch besteht sogar bis zu 21 Tage nach dem Kontakt, wenn er der Verkürzung der Quarantäne dient.

Die Testung erfolgt mit einem PCR-Test*, der in einem Labor ausgewertet werden muss, und wird von den Gesundheitsämtern, von Ärztin*innen sowie in den Testzentren der Gesundheitsämter und der Kassenärztlichen Vereinigungen durchgeführt. Die Gesundheitsämter können auch weitere Dritte, wie Zahnärzte, ärztlich bzw. zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen sowie weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren, mit der Vornahme von PCR-Tests beauftragen.

2. Präventive Testungen in Einrichtungen und Diensten (§ 4 TestV)

Präventive Testungen – ohne dass eine Covid-19-Infektion aufgetreten sein muss – können für Menschen erfolgen, die im Zusammenhang mit den folgenden Einrichtungen und Diensten stehen:

- voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, wie bspw. Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung (besondere Wohnformen), WfbM, Tagesförderstätten oder Pflegeheime,
- ambulante Dienste der Eingliederungshilfe,
- Angebote zur Unterstützung im Alltag nach [§ 45a SGB XI](#),
- ambulante Pflegedienste,
- Krankenhäuser,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- Dialyseeinrichtungen,
- Ambulante Hospitaldienste und Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung,
- Rettungsdienste,
- Tageskliniken,
- Obdachlosenunterkünfte,
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern,
- (Zahn-)Arztpraxen und Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, wie bspw. Physiotherapiepraxen,

- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden.

a. Testung bei (Wieder-)Aufnahme

Wenn die Einrichtung bzw. der Dienst oder das Gesundheitsamt eine Testung verlangt, besteht für Personen, die in eine der genannten Einrichtungen (wieder-)aufgenommen bzw. von einem der genannten Dienste (wieder) betreut werden sollen, ein Anspruch auf vorherige Testung mit einer Wiederholungsmöglichkeit. Die Testung erfolgt mit einem PCR-Test*, der in einem Labor ausgewertet werden muss, und wird von den Gesundheitsämtern, von Ärztin*innen sowie in den Testzentren der Gesundheitsämter und der Kassenärztlichen Vereinigungen durchgeführt.

Die Gesundheitsämter können auch weitere Dritte, wie Zahnärzte, ärztlich bzw. zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen sowie weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren, mit der Vornahme von PCR-Tests beauftragen.

b. Testung von Besuchern und bereits betreuten Personen

Menschen, die bereits von den genannten Einrichtungen bzw. Diensten betreut werden, haben ebenfalls einen Anspruch auf Testung, wenn das Gesundheitsamt oder die Einrichtung bzw. der Dienst einen Test verlangt. Allerdings besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf einen PCR-Test, sondern nur auf einen Antigen-Test zur patientennahen Anwendung (PoC-Antigen-Tests), der durch die Einrichtungen und Dienste selbst vor Ort durchgeführt und anders als PCR-Tests auch vor Ort ausgewertet werden kann. Weitere Informationen zur Beschaffung, Anwendung und Refinanzierung der Tests können in den [ergänzenden Informationen für Leistungserbringer](#) abgerufen werden.

Einen Anspruch unter den gleichen Konditionen haben auch Besucher, die eine Person in einer der genannten Einrichtungen treffen möchten. Etwas anderes gilt, wenn die besuchte Person nicht in einer Einrichtung, sondern „nur“ durch einen ambulanten Dienst der Eingliederungshilfe betreut wird. In diesem Fall haben Besucher keinen Anspruch auf Testung.

c. Testung des Personals

Personen, die für die genannten Einrichtungen bzw. Dienste tätig sind oder noch tätig werden sollen, können ebenfalls einen Anspruch auf eine Testung haben, wenn die Einrichtung oder der Dienst dies verlangt. Hier ist sowohl die Testung mittels PoC-Antigen-Test als auch mittels Antigen-Test möglich. Antigen-Tests können – anders als PoC-Antigen-Tests – nicht direkt vor Ort ausgewertet werden, sondern müssen wie PCR-Tests in ein Labor geschickt werden. Der Antigen-Test ist einmal wöchentlich möglich. Für PoC-Tests gilt diese Vorgabe nicht. Das Gesundheitsamt kann unter Berücksichtigung der Testkapazitäten und der epidemiologischen Lage vor Ort allerdings auch den Einsatz anderer Testmethoden veranlassen (§ 4 Absatz 1 Satz 3 TestV).

3. Präventive Bürgertestung (§ 4a TestV)

Mit Wirkung zum 08.03.2021 haben alle Menschen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, einen Anspruch auf einen PoC-Antigen-Test, auch wenn sie keine Symptome haben (§ 4a TestV). Der Test kann im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten einmal pro Woche in Anspruch genommen werden (§ 5 Absatz 1 Satz 2 TestV).

Ist das Ergebnis positiv, besteht ein Anspruch auf eine bestätigende Diagnostik mittels PCR-Test und – sofern ein begründeter Verdacht auf eine Virusvariante vorliegt – auch auf einen variantenspezifischen PCR-Test (§ 4b TestV). Diese zusätzliche Diagnostik umfasst für jeden Einzelfall bis zu zwei Testungen (§ 5 Absatz 1 Satz 3 TestV). Der Anspruch besteht auch nach einem positiven Antigen-Test zur Eigenanwendung (§ 4 b Satz 2 TestV).

4. Testung von Kontaktpersonen (§ 2 TestV)

Schließlich können sich alle Menschen, die engen Kontakt zu einer infizierten Person hatten, bis zu zweimal testen lassen. Eine Veranlassung des Gesundheitsamtes ist nicht zwingend erforderlich. Es reicht auch, wenn man von dem Arzt, der die infizierte Person behandelt, als Kontaktperson qualifiziert wurde.

Unter welchen Umständen eine Person als Kontaktperson zu qualifizieren ist, wird in § 2 Absatz 2 der TestV genau definiert.

Kontaktpersonen sind bspw. Menschen, die mit infizierten Personen in einem Haushalt leben oder sie dort pflegen bzw. von ihnen dort gepflegt werden. Gleiches gilt für Menschen, die über 15 Minuten Gesprächskontakt mit einer infizierten Person hatten oder sich mit dieser über 30 Minuten in einer beengten Raumsituation bzw. in einer schwer zu überblickenden Kontaktsituation aufgehalten haben, insbesondere bei Gruppenveranstaltungen oder in Schul-, Kita- und Hortgruppen. Auch Menschen, die bspw. bei Feiern, beim gemeinsamen Singen oder Sporttreiben in Innenräumen trotz eines größeren Abstandes einer vermehrten Konzentration von Aerosolen einer infizierten Person ausgesetzt waren, gelten als Kontaktpersonen. Schließlich sind alle erfasst, die eine Warnung der Corona-Warn-App erhalten haben. Diese Personen gelten auch ohne die Feststellung durch den Arzt oder das Gesundheitsamt als Kontaktperson (vgl. § 6 Absatz 2 Nummer 1 TestV).

Einen Anspruch haben auch Menschen, die einen entsprechenden Kontakt mit einer infizierten Person innerhalb der letzten zehn Tage hatten. Der Anspruch besteht sogar bis zu 21 Tage nach dem Kontakt, wenn er der Verkürzung der Quarantäne dient.

Die Testung erfolgt mit einem PCR-Test*, der in einem Labor ausgewertet werden muss, und wird von den Gesundheitsämtern, von Ärztin*innen sowie in den Testzentren der Gesundheitsämter und der Kassenärztlichen Vereinigungen durchgeführt. Die Gesundheitsämter können auch weitere Dritte, wie Zahnärzte, ärztlich bzw. zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen sowie weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren, mit der Vornahme von PCR-Tests beauftragen.

Die TestV tritt außer Kraft, wenn der Bundestag seine Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite aufhebt (vgl. [§ 20i Absatz 3 Satz 15 SGB V](#))

Wichtig: Sind die zuvor beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, werden die Kosten auch für Privatversicherte oder Menschen ohne Krankenversicherung übernommen.

Wichtig: Ein Anspruch besteht nur im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten.

* Die vom Bundesgesundheitsministerium festgelegte [Nationale Teststrategie](#) vom 31.03.2021 empfiehlt in dieser Fallkonstellation einen PCR-Test. Unter bestimmten Voraussetzungen sind aber auch Antigen-Tests möglich.

Stand: 06.05.2021

(Aktualisierung vom 19.10.2020: Hinweis zur Nationale Teststrategie () und zur Testmethode bei präventiver Testung des Personals gemäß § 4 TestV; Aktualisierung vom 03.12.2020: Berücksichtigung der Änderungen durch die neue TestV vom 30.11.2020, die im BAnz AT vom 01.12.2020 verkündet wurde; Aktualisierung vom 16.01.2021: Dienste können bis zu 20 Tests pro Monat und betreuter Person beschaffen und nutzen; Aktualisierung vom 30.01.2021: Stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe können Personalkosten für die Testung abrechnen; Aktualisierung vom 13.03.2021: u.a. Bürgertestung, Testanspruch bis 21 Tage nach Kontakt zur Aufhebung der Quarantäne, Beauftragung weiterer Anbieter mit Testung möglich, Aufnahme von Unterkünften für Asylbewerber etc. in § 4 TestV, Absenkung der Sachkostenpauschale nach § 11 TestV ab 01.04.2021; Aktualisierung vom 09.04.2021: Verlängerung der TestV über den 31.03.2021; Aktualisierung vom 06.05.2021: mehr PoC-Schnelltests für ambulante Dienste der Eingliederungshilfe, bestätigende Diagnostik durch PCR-Test auch bei positiven Antigen-Test zur Eigenanwendung; Absenkung der Verwaltungskostenpauschale zum)*